

**Arbeitsmarktbericht** 

Oktober 2022

# Arbeitslosigkeit und Grundsicherung

### **Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt**

Oktober 2022

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Okt 22	Sep 22	Aug 22	Veränderung gegenüber						
				Vormonat		Vorjahresmonat 1)				
						Okt 21		Sep 21	Aug 21	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)										
Insgesamt	11.244	11.273	11.508	-29	-0,3	1.371	13,9	10,8	6,8	

### SGB II

Merkmale		Sep 22	Aug 22	Veränderung gegenüber						
	Okt 22			Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>				
	OKI 22	3 <del>c</del> p 22				Okt	21	Sep 21	Aug 21	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitsuchenden SGB II										
Insgesamt	11.158	11.142	11.034	16	0,1	1.250	12,6	10,9	9,5	
Bestand an Arbeitslosen SGB II										
Insgesamt	7.949	7.989	7.963	-40	-0,5	1.404	21,5	20,4	17,8	
48,4% Männer	3.850	3.827	3.785	23	0,6	471	13,9	12,0	9,1	
51,6% Frauen	4.099	4.162	4.178	-63	-1,5	933	29,5	29,4	26,8	
10,2% 15 bis unter 25 Jahre	807	860	889	-53	-6,2	131	19,4	23,2	13,2	
3,4% dar. 15 bis unter 20 Jahre	274	308	333	-34	-11,0	63	29,9	47,4	44,2	
17,3% 55 Jahre und älter	1.374	1.370	1.356	4	0,3	340	32,9	32,2	33,1	
48,5% Ausländer	3.852	3.881	3.854	-29	-0,7	1.341	53,4	274,6	49,0	
7,1% Schwerbehinderte	561	546	538	15	2,7	73	15,0	12,3	10,0	
Zugang an Arbeitslosen										
Insgesamt	831	974	1.040	-143	-14,7	107	14,8	17,2	20,4	
dar. aus Erwerbstätigkeit	148	159	162	-11	-6,9	-13	-8,1	1,3	-15,2	
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	103	160	216	-57	-35,6	-26	-20,2	-11,6	-27,5	
Abgang an Arbeitslosen										
Insgesamt	870	966	816	-96	-9,9	22	2,6	-2,4	1,9	
dar. in Erwerbstätigkeit	199	238	181	-39	-16,4	-40	-16,7	-20,1	-15,4	
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	222	237	182	-15	-6,3	62	38,8	0,4	7,7	
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbst	ätigen) <sup>1)</sup>				,		,	,	,	
Insgesamt	3,1	3,1	3,1	Х	Х	Х	2,5	2,6	2,6	
dar. Männer	2,8	2,8	2,7	Х	х	Х	2,4	2,5	2,5	
Frauen	3,4	3,5	3,5	Х	х	Х	2,6	2,7	2,7	
15 bis unter 25 Jahre	2,6	2,8	2,9	Х	х	Х	2,2	2,2	2,5	
dar. 15 bis unter 20 Jahre	2,9	3,2	3,5	Х	х	Х	2,2	2,2	2,4	
55 bis unter 65 Jahre	2,3	2,3	2,3	Х	х	Х	1,8	1,8	1,8	
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Ma	ıßnahmen <sup>2)</sup>									
Insgesamt	1.295	1.290	1.279	5	0,4	-195	-13,1	-15,6	-14,8	
dar. vermittlungsunterstützende Leistung		621	627	-1	-0,2	130	26,5	24,7	28,2	
Qualifizierung	73	64	60	9	14,1	-70	-49,0	-54,3	-56,2	
beschäftigungsbegleitende Leistung		127	128	-7	-5,5	-160	-57,1	-58,8	-58,3	
Arbeitsgelegenheiten	289	289	279	0	0,0	-58	-16,7	-15,0	-17,7	
Bedarfsgemeinschaften <sup>2)</sup>										
Bestand	10.520	10.506	10.457	14	0,1	1.053	11,1	9,3	7,4	
Personen in Bedarfsgemeinschaften <sup>2)</sup>							, ,			
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	14.321	14.268	14.201	53	0,4	1.551	12,1	9,6	7,8	
nicht erwerbsfähige Leistungsberech		6.540	6.460	-44	-0,7	849	15,0	15,5	12,7	

Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.
Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

### **Anhang**

## 1. Arbeitslosenzahlen

## 1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II

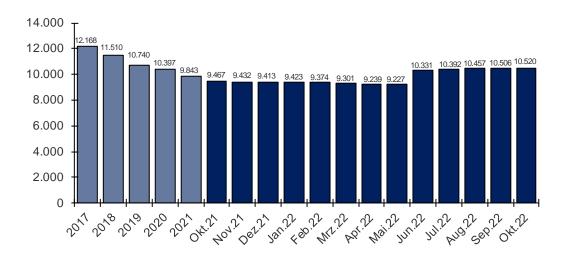


## 1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25

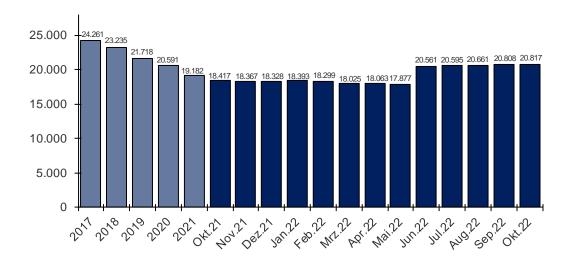


### **Anhang**

# 2. Bedarfsgemeinschaften

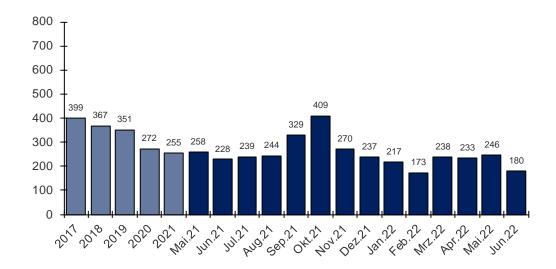


# 3. Regelleistungsberechtigte



## **Anhang**

# 4. Integrationen



<sup>\*</sup> Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

#### Glossar zur Grundsicherung

#### Arbeitslose

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten
- eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und
- sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die

- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- nicht arbeiten dürfen oder können,
- ihre Verfügbarkeit einschränken,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben
- arbeitsunfähig erkrankt sind,
- Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie
- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

#### Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat **mindestens einen** erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:

- a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige,
- b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
  - -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.

### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

### Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evt. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

### SGB II-Quote

Die SGB Il-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)

#### Instrumente der Arbeitsmarktpolitik

Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegsgeld Beschäftigung/Selbständigkeit